

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Umweltverwaltungsgesetz (UVwG)

Die Stadtverwaltung Mosbach hat die wasserrechtliche Genehmigung für den **Umbau eines bestehenden Kinderspielplatzes im kleinen Elzpark, Am Stadtgarten, Flst. -Nr. 1030 und 1031/5 sowie die gleichzeitige Renaturierung des Elzkanal-Abschnittes** beantragt. Das Vorhaben besteht im Wesentlichen aus den folgenden Teilmaßnahmen:

- Die vorhandenen massiven Natursteineinbauten sollen zugunsten einer naturnahen Gewässergestaltung zurückgebaut werden.
- Entsiegelung des Wasserspielplatzes
- anstelle bisheriger Spieleinbauten sollen Naturmaterialien wie Steinschüttungen, Stämme, Bepflanzungen eingesetzt werden
- Aufweitung des Gewässerprofils des Elzkanals
- Das dem Park zugewandte Ufer soll abgeflacht werden sowie durch Schüttung von kleineren Kiesbänken ein einfach zu bespielender, schmaler Seitenarm geschaffen werden
- Kleinere Einbauten wie Findlinge und Spielschleusen aus Naturstein oder Edelstahl
- Ergänzung der bestehenden wegbegleitenden Vegetation durch gezielte Baumpflanzungen

Für das Vorhaben war gem. Nr. 13.18.2 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG sowie §§ 7 bis 11 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass das beantragte Vorhaben nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben **keine** Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht liegen in der Tatsache, dass die Maßnahmen dem Wohl der Allgemeinheit dienen. Der bislang stark versiegelte Wasserspielplatz mit dem angrenzenden eher strukturarmen Abschnitt des Elzkanals soll ein hochwertiger Lebensraum für Flora. Fauna attraktiver Aufenthaltsort für Menschen werden. Die geplanten Maßnahmen führen zu einer gewässerökologischen Aufwertung des bereits vorbelasteten Elzkanals. Weiterhin wird durch die Maßnahme ein Retentionsraum Zugewinn erzielt.

Es konnte nachgewiesen werden, dass keine erhebliche Betroffenheit von Schutzgütern bzw. Schutzgebieten der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht zu erwarten sind.

Durch die Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen sind keine erheblichen dauerhaften Beeinträchtigungen für die Umwelt zu erwarten.

Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.